PREISBLATT FERNWÄRME

CchampignyStrasse, Reutlingen

HBG Reutlingen
Heizwerkbetriebsgesellschaft mbH

GÜLTIG AB DEM 01.01.2022

Arbeitspreis

Verbrauch	Preis netto (€/MWh)	Preis brutto (€/MWh)
je MWh	40,08	47,70

Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto (€/kW)	Preis brutto (€/kW)
je kW	42,81	50,94

Messpreis

Anschlussleistung	Preis netto (€)	Preis brutto (€)
0 – 50 kW	97,60	116,14
51 – 100 kW	260,27	309,72
über 100 kW	1.041,08	1.238,89

Emissionspreis

Anschlussleistung	Preis netto (€/MWh)	Preis brutto (€/MWh)
Für alle Anschlussleistungen	8,64	10,28

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. Mehrwertsteuer) von zurzeit 19 %.

HBG Reutlingen
Heizwerkbetriebsgesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Preisbedingungen und das Preisblatt gelten für die Vergütung von Fernwärme in dem Fernwärmenetz Champignystrasse, Reutlingen.

§ 2 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeits- und Emissionsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Messentgelt) zusammen.

2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.

3. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeitsentgelt und dem Emissionsentgelt zusammen. Es ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, Emissionszertifikate, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

4. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme, die verbrauchsunabhängigen Kosten des Brennstoffbezugs sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

5. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

§ 3 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt, Messentgelt und Emissionsentgelt ermittelt.

2. Arbeitsentgelt, Grundentgelt, Messentgelt und Emissionsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage 2a Preisblatt).

3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt. Das Emissionsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Emissionspreis (EP) in EUR/MWh ermittelt.

4. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem jeweils gültigen Grundpreis (GP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Messentgelt wird für jede Abnahmestelle nach der Einordnung in eine von der vereinbarten Anschlussleistung abhängigen Leistungsgruppe als Produkt des für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Messpreises (MP) in EUR/Abnahmestelle/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

5. Für die Ermittlung des Grund- und Messentgelts ist unabhängig von der tatsächlichen Anschlussleistung eine Anschlussleistung von mindestens 15 kW zugrunde zu legen.

6. Das Grund- und Messentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 4 Preisbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.

2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

   a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

   b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),

   c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

   die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 5 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich eine Gestehungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, sodass das tatsächliche Verhältnis und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen

berechtigt die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

4. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. GA_0, IG_0, L_0, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen" zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte (z.B. GA, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Langen Reihen" veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 3 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

5. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach Abs. 1 – 2 oder § 5 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVB-Fernwärme V bleiben unberührt.

6. Eine Preisbestimmung nach Abs. 1 – 2 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leis-tungsbestimmungsrechten nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (Anlage 1) oder der Abs. 1 – 3 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 5 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von15 % (Fixanteil) zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (GA/GA_0) und zu 25 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0{,}15 + 0{,}60 * \frac{GA}{GA_0} + 0{,}25 * \frac{WM}{WM_0})$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP_0 = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes 2016 (2016 = 54,90 €/MWh)

GA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 641 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdgas, Börsennotierungen (Codenummer 61241-0004; GP09-352228100) ermittelt.

GA_0 = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum April 2014 - März 2015 von 102,37 (2015 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden im Verbraucherpreisindex für Deutschland: Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (Codenummer 61111-0006) mit der Kennung CC13-77 ermittelt.

WM_0 = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum April 2014 - März 2015 von 104,33 (2015 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG_0), zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0{,}20 + 0{,}35 * \frac{IG}{IG_0} + 0{,}45 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP_0 = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes 2016 (2016 = 39,48 €/kW)

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (Codenummer 61241-0004; GP-X002) ermittelt.

IG_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum April 2014 - März 2015 von 99,54 (2015 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) (Codenummer 62221-0002; WZ08-D) ermittelt.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Quartal II 2014 – Quartal I 2015 von 88,20 (2020 = 100).

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG_0), zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * (0{,}20 + 0{,}35 * \frac{IG}{IG_0} + 0{,}45 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis

MP_0 = der für den Kunden gültige Basis-Messpreis des Preisblattes 2016. Der Messpreis ist entsprechend der Anschlussleistung gestaffelt. Für eine Anschlussleistung von 0 bis 50 kW gilt ein Basis-Messpreis von 2016 = 90,00 €/Jahr. Für eine Anschlussleistung von 51 bis 100 kW gilt ein Basis-Messpreis von 2016 = 240,00 €/Jahr. Für eine Anschlussleistung ab 101 kW gilt ein Basis-Messpreis von 2016 = 960,00 €/Jahr.

IG, IG_0, L und L_0, entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

4. Der Emissionspreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionsberechtigungen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (BEHG-Kostenelement) nach der Formel:

$$EP = EP_0 * (\frac{BEHG}{BEHG_0})$$

Darin sind:

EP = ab 01.01.2021 bis 31.12.2025: Durch Anwendung des BEHG Kostenelementes ergeben sich ab dem Anpassungszeitpunkt nach der vorstehenden Formel die folgenden Emissionspreise:

EP 2021	EP 2022	EP 2023	EP 2024	EP 2025
7,20 €/MWh	8,64 €/MWh	10,08 €/MWh	12,96 €/MWh	15,84 €/MWh

EP_0 = der Basis-Emissionspreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2021 (7,20 Euro/MWh)

BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Festpreis je Emissionszertifikat	25 €	30 €	35 €	45 €	55 €

Ab dem 01.01.2026 und dem Beginn des nationalen Emissionshandelssystems wird das BEHG-Kostenelement entsprechend eines der Zertifikatspreise abbildenden Indexes gebildet.

$BEHG_0$ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 BEHG für das Emissionsjahr 2021 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate (25 €/Emissionszertifikat).

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, ist der Lieferant berechtigt, den Emissionspreis in entsprechender Anwendung der Gesetzesklausel an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

5. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP, der Messpreis MP und der Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = x) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 4 angepasst.

6. Die Indexwerte nach Absatz 1 – 3 und ggf. zukünftig auch nach Absatz 4werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate April - Dezember bzw. des Quartals II - IV des Vor-Vorjahres (x-2) und die Monate Januar – März bzw. des Quartals I des Vorjahres (x-1).

7. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

8. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes und die Preise der Energiebörse EEX werden laufend im Internet veröffentlicht (www.destatis.de; www.eex.de). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.

§ 6 Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

HBG Reutlingen
Heizwerkbetriebsgesellschaft mbH

§ 7 Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.

3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderung im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Abschläge werden jeweils zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.